

Tennisclub Gerresheim e.V.

Gerricusstr. 25 - 40625 Düsseldorf - Telefon 28 91 41

Stadtparkasse Düsseldorf, Kto.-Nr. 1004279905 (BLZ 30050110)

S
A
T
Z
U
N
G
E
N

Tennisclub Gerresheim e.V.

Gerricusstr. 25 - 40625 Düsseldorf - Telefon 28 91 41

Satzung

Abschnitt I

Name, Sitz und Zweck des Tennisclubs, Geschäftsjahr

§1

Name, Sitz

Der am 27.06.1973 in 40625 Düsseldorf-Gerresheim gegründete Tennisclub führt den Namen "TC-Gerresheim e.V." und hat seinen Sitz in Düsseldorf-Gerresheim. Er ist unter der Nr. 5122 in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen.

§2

Vereinszweck

- (1) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts -steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung der Leibesübungen im allgemeinen und des Tennisspielens im besonderen. Diesen Zwecken dienen auch die Spielplatzanlagen und das Clubhaus.
- (2) Der Club enthält sich jeder Betätigung auf politischem oder religiösem Gebiet. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Club ist dem Tennisverband Niederrhein angeschlossen.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Abschnitt II

Mitgliedschaft

§4

Aufnahme

Die Aufnahme in den Club kann jede unbescholtene Person schriftlich beim Vorstand beantragen. Dieser entscheidet über den Antrag.

§5

Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern; das sind diejenigen, die aktiven Sport im Sinne des § 2 treiben. Ihre Zahl ist beschränkt und soll sich nach den Empfehlungen des DTB richten; sie allein haben Stimmrecht in der Hauptversammlung.
 - b) außerordentlichen Mitgliedern, die keinen aktiven Sport betreiben
 - c) Jugendlichen; das sind Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Außerdem können auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder durch Beschluss der Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit ernannt werden. Ehrenmitglieder haben weder Eintrittsgelder, Beiträge noch Umlagen zu entrichten. Sie besitzen im übrigen alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sofern in der Ernennungsurkunde keine Einschränkungen enthalten sind.

§6

Wechsel der Mitgliedschaft

- (1) Außerordentliche Mitglieder können die ordentliche Mitgliedschaft beim Vorstand beantragen. Dieser entscheidet über den Antrag.
- (2) Ordentliche Mitglieder werden zu außerordentlichen Mitgliedern, wenn sie dem Vorstand bis zum Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres schriftlich anzeigen, dass sie keinen Sport mehr betreiben wollen.
- (3) Jugendliche können nicht ordentliche oder außerordentliche Mitglieder sein. Jugendliche werden zu ordentlichen Mitgliedern mit dem 1.1. des auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Jahres.
- (4) Wiederholter Wechsel zwischen ordentlicher und außerordentlicher Mitgliedschaft ist nur ausnahmsweise zulässig.

§7

Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder und Jugendliche können beim Vorstand in Ausnahmefällen das Ruhen der Mitgliedschaft beantragen, mindestens jedoch für 1 Jahr, höchstens für 3 Jahre.
- (2) Ausnahmefälle im Sinne des Abs. 1 sind längere Abwesenheit von Düsseldorf durch:
 - a) Wehrdienst
 - b) Studium
 - c) Berufsausübung

§8

Jugend

- (1) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig. Näheres regelt die Jugendordnung, welche von der Hauptversammlung bestätigt werden muss.
- (2) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (3) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins; er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§9

Gäste

Ordentliche Mitglieder haben in Ausnahmefällen die Möglichkeit, Gäste in den Club einzuführen und mit diesen die Anlagen des Clubs zu benutzen. Die Clubmitglieder sind für Ihre Gäste verantwortlich. Bestimmungen über das Gastrecht werden durch die Clubordnung und die Platz- und Spielordnung geregelt.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod.
- (2) Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen und nur zum Geschäftsjahresabschluss zulässig. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Harmonie des Vereins schädigt oder sonst den Interessen des Clubs zuwiderhandelt oder wenn es mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als 3 Monate im Rückstand ist.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes, der keiner weiteren Begründung bedarf, aber dem ausgeschlossenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden muss, kann der Ausgeschlossene binnen 2 Wochen nach Zugang des Bescheides den Ehrenrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig. Bis zum endgültigen Bescheid ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.

§ 11

Erlöschen von Ansprüchen

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Ausgeschiedenen an den Club, insbesondere hat er keine Ansprüche an das Clubvermögen, es sei denn, er hat Sachleistungen erbracht, die nicht in das Clubvermögen übergegangen sind. Nach Wahl des Ausgeschiedenen sind ihm diese zurückzugeben oder zum Zeitwert zu erstatten.

Abschnitt III

§ 12

Rechte

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Clubeinrichtungen und Anlagen - eingeschlossen des Clubhauses - zu benutzen. Die Benutzung richtet sich nach der jeweiligen gültigen Clubordnung und Platz- und Spielordnung.
- (2) Jedes Mitglied hat Anspruch auf etwaige Clubmitteilungen und auf ein Exemplar der Satzungen.

§ 13

Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritt eine Aufnahmegebühr an den Club zu entrichten, deren Höhe die Hauptversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr festsetzt. Die Aufnahmegebühr kann einem Aufzunehmenden auf Antrag vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen werden. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um den Wiedereintritt eines ehemaligen freiwillig ausgeschiedenen Mitgliedes handelt oder wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den durch die Hauptversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag muss jeweils im voraus bis spätestens zum 31.3. bezahlt werden.
- (3) Falls die Wirtschaftslage des Clubs es erfordert, können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Hierüber hat eine Hauptversammlung zu entscheiden. Der Beschluss muss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst werden.
- (4) Eine Rückzahlung der nach den Absätzen 1 bis 3 erbrachten Leistungen findet in keinem Falle statt.

§ 14

Ausschluss von Sonderentgelten

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abschnitt IV

Der Vorstand und andere Clubämter

§ 15

Bestellung, Zusammensetzung

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, diese sind

der erste Vorsitzende
der zweite Vorsitzende
der Kassenwart.

(2) Die Hauptversammlung wählt ferner

den Schriftwart
den Sportwart
den Jugendwart
den Clubwart

und bis zu 3 Beisitzer, die auch außerordentliche oder Ehrenmitglieder sein können. Diese sind zu allen Vorstandssitzungen heranzuziehen und haben in ihnen gleiches Stimmrecht wie der Vorstand.

(3) Die Tätigkeit für den Club wird ehrenamtlich ausgeübt.

§ 16

Wahlmodus

(1) Der Vorstand und die unter § 15 Abs. 2 aufgeführten Personen werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) In Kalenderjahren mit gerader Zahl werden gewählt:

- a) der erste Vorsitzende
- b) der Kassenwart
sowie
- c) der Sportwart
- d) ein Kassenprüfer
- e) zwei Beisitzer

(3) In Kalenderjahren mit ungerader Zahl werden gewählt

- a) der zweite Vorsitzende
sowie
- b) der Schriftwart
- c) der Clubwart
- d) ein Beisitzer
- e) ein Kassenprüfer.

Ferner wird der Jugendwart bestätigt.

§ 17

Gesetzliche Vertreter des Clubs

Gesetzliche Vertreter des Clubs und des Vorstandes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind:

- der 1. und 2. Vorsitzende gemeinschaftlich
oder
- der 1. oder 2. Vorsitzende zusammen mit dem Kassenwart.

§ 18

Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält die zur Geschäftsführung erforderlichen Sitzungen nach Bedarf ab. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Über jede Sitzung hat der Schriftwart eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem der anwesenden Vorstandsmitglieder und dem Schriftwart zu unterzeichnen und zu den Clubakten zu nehmen ist.

§ 19

Verfügungssumme des Vorstandes

Der Vorstand kann über bis zu einem Viertel der voraussichtlichen Jahreseinnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes des laufenden Geschäftsjahres frei verfügen.

§ 20

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss gegen Clubmitglieder, die sich eines Verstoßes gegen die Clubregeln (z.B. Satzung, Club-, Platz- und Spielordnung) oder eines mit dem Ansehen oder der Harmonie des Clubs nicht zu vereinbarenden Verhaltens schuldig machen, eine Verwarnung oder einen Verweis auszusprechen oder eine dem Verstoß entsprechende Strafe festzusetzen, wie z.B. Platz- und/oder Hausverbot für begrenzte Zeitdauer. Die Verhängung von Geldstrafen ist ausgeschlossen.

- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 15 Abs. 1 + 2, sind berechtigt, ein sofortiges Platz- und/oder Hausverbot für die Dauer des betreffenden Tages gegen Clubmitglieder und Gäste auszusprechen, die sich eines Verstoßes gem. Abs. 1 schuldig gemacht haben, wenn dies im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung dringend notwendig erscheint.
- (3) Über eine derartige Maßnahme hat das betreffende Vorstandsmitglied dem Vorstand unverzüglich zu berichten. Dieser entscheidet in seiner nächsten Sitzung nach Anhörung des Beteiligten durch Beschluss darüber, ob er die Maßnahme billigt und ob gegebenenfalls eine weitere Maßregelung erforderlich ist.
- (4) Beschlüsse nach Abs. 1 und 3 sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann jeder Betroffene binnen 2 Wochen nach Zugang den Ehrenrat unter Angabe der Gründe anrufen. Dieser entscheidet endgültig.

§ 21

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 7 Mitgliedern. Diese können ordentliche, außerordentliche oder Ehrenmitglieder des Clubs sein, die älter als 30 Jahre sind. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem Ausschuss des Clubs angehören.

Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf die Dauer von 6 Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzungen einberuft und leitet.

Der Ehrenrat entscheidet auf Antrag der Betroffenen über Beschlüsse des Vorstandes gem. § 10 Abs. (1) b und § 20. Wird der Ehrenrat angerufen, so hat er binnen 4 Wochen nach Eingang des Antrages eine Entscheidung dahingehend zu treffen, dass der angefochtene Beschluss des Vorstandes bestätigt, aufgehoben oder abgeändert wird. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen und dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Jeder Betroffene hat das Recht, sich dabei durch ein ordentliches Mitglied, das im Club keine Funktion ausübt, unterstützen zu lassen.

Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn 5 Mitglieder anwesend sind. Über jede Sitzung des Ehrenrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den beteiligten Mitgliedern zu unterzeichnen und zu den Vereinsakten zu nehmen ist.

Die Beschlüsse des Ehrenrates sind dem Antragsteller und dem Vorstand vom Vorsitzenden des Ehrenrates schriftlich mitzuteilen.

Abschnitt V

Hauptversammlungen

§ 22

Ordentliche Hauptversammlung

- (1) Innerhalb der ersten 3 Monate nach Beginn eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Die Einberufung erfolgt spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand.

- (2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
1. Jahresbericht des Vorstandes
 2. Bericht des Kassenprüfers
 3. Aufstellung des Etats
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Neuwahl des Vorstandes im Sinne des § 15, Abs. 1 + 2 (zur Hälfte)
 6. Wahl des Kassenprüfers (nur alle 2 Jahre)
 7. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge
 8. Festlegung der Platz- und Spielordnung
 9. Anträge
 10. Verschiedenes
- (3) Die Abstimmung erfolgt öffentlich. Für die Wahl des Vorstandes kann die Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahlen beschließen.
- (4) Die Hauptversammlung eröffnet und leitet der 1. Vorsitzende. Über den Verlauf der Hauptversammlung hat der Schriftwart eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter und ihm zu unterzeichnen und zu den Clubakten zu nehmen ist.
- (5) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Mitglieder sofort, $\frac{1}{2}$ Stunde nach der angesetzten Zeit jedoch auf jeden Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Hauptversammlung besonders hinzuweisen.
- (6) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung wird nach Maßgabe des § 5 persönlich ausgeübt; die Vertretung durch ein Mitglied ist unzulässig.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitgliedern und sind nur zulässig, wenn sie in der Tagesordnung im vollständigen Wortlaut mitgeteilt worden sind. Im Übrigen werden Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 23

Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann zu jeder Zeit unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens 20 ordentlichen Mitgliedern vorliegt.
- (2) Für die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung gilt § 22 Abs. 1 und Abs. 3 bis 7 entsprechend.

§ 24

Auflösung des Clubs

- (1) Über die Auflösung des Clubs beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller in der Mitgliederliste geführten ordentlichen Mitglieder. Wenn weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind, muss eine neue Hauptversammlung schriftlich einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt anstelle der bisherigen Satzung vom 28.06.1973 am 01.01.1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 19.12.1978

Diese Satzung tritt anstelle der bisherigen Satzung vom 01.01.1979 in Kraft
(Änderung von § 14)

Diese Satzung tritt anstelle der bisherigen Satzung vom 01.02.1990 in Kraft

Diese Satzung tritt anstelle der bisherigen Satzung vom 12.02.2009 in Kraft

Düsseldorf, den 23. Februar 2012

JUGENDORDNUNG

des TC Gerresheim e.V.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des TC Gerresheim e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§2

Aufgaben

Die Jugend des TC Gerresheim e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend des TC Gerresheim e. V. sind:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude durch Ausübung des Tennissports.
- c) Zusammenarbeit mit Jugendabteilungen anderer Vereine.
- d) Pflege der internationalen Verständigung.

§3

Organe

Organe der Jugend des TC Gerresheim e.V. sind:

der Vereinsjugendtag
der Vereinsjugendausschuss.

§ 4

Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des TC Gerresheim e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - 1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
 - 2. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vereinsjugendausschusses und Kassenabschluss.
 - 3. Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
 - 4. Wahl des Vereinsjugendausschusses. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen ab 12 Jahre.
 - 5. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen des Bezirkes und des Tennisverbandes Niederrhein und des Stadtsporthundes. Wahlberechtigt sind Jugendliche ab 12 Jahre.
 - 6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Es wird vom Vereinsjugendausschuss zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Anträge einberufen. Der Termin für die Tagung muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des TC Gerresheim e.V. liegen.

Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden.

- d) Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigter Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5

Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
dem Vorsitzenden (Jugendwart) und seinem Stellvertreter
zwei Jugendlichen, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.
- b) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c) Der Jugendwart und dessen Stellvertreter werden in den ungeraden Kalenderjahren von dem Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt, während die Jugendsprecher für 1 Jahr gewählt werden. Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag den Jugendwart und dessen Stellvertreter beim jährlichen Vereinsjugendtag oder bei einem außerordentlichen Vereinsjugendtag mit einer 2/3-Mehrheit abzuwählen.
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§6

Spielordnung, Wettkampfordnung

Die Clubordnung und die Platz- und Spielordnung des TC Gerresheim e.V. gilt für alle Mitglieder der Jugendabteilung.

Wettkämpfe werden nach der Spielordnung des Bezirkes III im Tennisverband Niederrhein und des Tennisverbandes Niederrhein durchgeführt.

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken. Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen obliegt dem Jugendausschuss.

§7

Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Düsseldorf, den 07.4.2009